

# **BVGer D-5026/2016 vom 29. August 2016**

Bundesverwaltungsgericht, 2016-08-29, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-5026\\_2016](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-5026_2016)

FR: TAF D-5026/2016 du 29 août 2016

IT: TAF D-5026/2016 del 29 agosto 2016

## **Regeste**

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - und so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 1.2**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 2 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 1.3**

Das vorliegende Verfahren wird gestützt auf Art. 33a Abs. 2 VwVG in deutscher Sprache geführt.

### **E. 1.4**

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 1.5**

Bei Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide, mit denen es das SEM ablehnt, das Asylgesuch auf seine Begründetheit hin zu überprüfen (Art. 31a Abs. 1-3 AsylG), ist die Beurteilungskompetenz der Beschwerdeinstanz grundsätzlich auf die Frage beschränkt, ob die Vorinstanz zu Recht auf das Asylgesuch nicht eingetreten ist (vgl. BVGE 2012/4 E. 2.2 m.w.H.).

### **E. 1.6**

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Vorliegend, wie nachfolgend aufgezeigt wird, handelt es sich um eine solche offensichtlich unbegründete Beschwerde, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf einen Schriftenwechsel verzichtet.

### **E. 2.1**

Auf Asylgesuche wird in der Regel nicht eingetreten, wenn Asylsuchende in einen Drittstaat ausreisen können, der für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens staatsvertraglich zuständig ist (Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG). Zur Bestimmung des staatsvertraglich zuständigen Staates prüft das SEM die Zuständigkeitskriterien gemäss Dublin-III-VO. Führt diese Prüfung zur Feststellung, dass ein anderer Mitgliedstaat für die Prüfung des Asylgesuchs zuständig ist, tritt das SEM, nachdem der betreffende Mitgliedstaat einer Überstellung oder Rücküberstellung zugestimmt hat, auf das Asylgesuch nicht ein.

### **E. 2.2**

Gemäss Art. 3 Abs. 1 Dublin-III-VO wird jeder Asylantrag von einem einzigen Mitgliedstaat geprüft, der nach den Kriterien des Kapitels III (Art. 8-15 Dublin-III-VO) als zuständiger Staat bestimmt wird. Jedes dieser Kriterien wird nur angewendet, wenn das vorangehende Kriterium im spezifischen Fall nicht anwendbar ist (Prinzip der Hierarchie der Zuständigkeitskriterien; vgl. Art. 7 Abs. 1 Dublin-III-VO).

### **E. 2.3**

Der Mitgliedstaat, der ein Visum erteilt hat, ist für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständig, sofern das Visum seit weniger als sechs Monaten abgelaufen ist und der Antragsteller das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten nicht verlassen hat (Art. 12 Abs. 2 und 4 Dublin-III-VO). Der nach dieser Verordnung zuständige Mitgliedstaat ist verpflichtet, einen Antragsteller, der in einem anderen Mitgliedstaat einen Antrag gestellt hat, nach Massgabe der Artikel 21, 22 und 29 aufzunehmen (Art. 18 Abs. 1 Bst. a Dublin-III-VO).

### **E. 2.4**

Jeder Mitgliedstaat kann abweichend von Art. 3 Abs. 1 Dublin-III-VO beschliessen, einen bei ihm von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen gestellten Antrag auf internationalen Schutz zu prüfen, auch wenn er nach den in dieser Verordnung festgelegten Kriterien nicht für die Prüfung zuständig ist (Art. 17 Abs. 1 Satz 1 Dublin-III-VO; sog. Selbsteintrittsrecht). 3.1 Vorliegend ersuchte die Vorinstanz gestützt auf den Abgleich mit dem CS-VIS - innerhalb der in Art. 21 Dublin-III-VO festgelegten Frist - die italienischen Behörden in Anwendung von Art. 12 Abs. 4 Dublin-III-VO um Übernahme des Beschwerdeführers. Die italienischen Behörden liessen sich zum Übernahmeansuchen nicht vernehmen, weshalb die Zuständigkeit zur Behandlung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens nach Fristablauf auf diese überging (vgl. Art. 22 Abs. 1 und Abs. 7 Dublin-III-VO), 3.2 Die grundsätzliche Zuständigkeit Italiens wird vom Beschwerdeführer denn auch nicht bestritten. Die Zuständigkeit Italiens ist somit gegeben.

### **E. 4**

In der Rechtsmitteleingabe erneuert der Beschwerdeführer unter Berufung auf Art. 17 Abs. 1 Dublin-III-VO in Verbindung mit Art. 29a Abs. 3 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 (AsylV 1, SR 142.311) den Wunsch, aufgrund seiner gesundheitlichen Situation bei seiner in der Schweiz lebenden Mutter bleiben zu können, auf deren Unterstützung er im Sinne eines Abhängigkeitsverhältnisses angewiesen sei. Gemäss Art. 2 Bst. g Dublin-III-VO umfasst der Begriff "Familienangehörige" die Kernfamilie, das heisst Ehegatten, Lebenspartner/innen und deren minderjährige Kinder. Demnach fallen erwachsene direkte Nachkommen sowie Enkel nicht unter den vorgenannten Definitionsbereich. Folglich kann sich der Beschwerdeführer in der Tat nicht auf die den Schutz der Familieneinheit bezweckenden Bestimmungen des Kapitels III der Dublin-III-VO berufen und daraus Ansprüche ableiten (vgl. Christian Filzwieser/Andrea Sprung, Dublin III-Verordnung, Wien 2014, K 23 f. zu Art. 2, S. 88). Sodann legt der Beschwerdeführer in der Rechtsmitteleingabe nicht dar und ist auch nicht aktenkundig, inwiefern zwischen ihm und seiner Mutter oder anderen Verwandten (Nennung Verwandte) in der Schweiz ein Abhängigkeitsverhältnis im Sinne von Art. 16 Dublin-III-VO vorliegen soll. Auch hat der Beschwerdeführer keinerlei medizinische Unterlagen eingereicht, welche Aufschluss über seine vorgebrachte Krankheit geben könnten. Soweit er in seiner Beschwerdeschrift anführt, schon immer - also auch schon in seiner Heimat - habe ein Abhängigkeitsverhältnis zu seiner Mutter bestanden, vermag dieser Einwand nicht zu einer anderen Einschätzung zu führen. So hält sich seine Mutter seit dem Jahre (...) in der Schweiz auf, hat ihre Familie demnach verlassen, als der Beschwerdeführer (...) -jährig war. Dass er vorher als minderjähriges Kind respektive als Heranwachsender auf die Unterstützung seiner Mutter angewiesen gewesen sein soll, erscheint unter diesen Umständen als nicht ungewöhnlich, ja normal. Sodann war es dem Beschwerdeführer in den letzten (...) Jahren offensichtlich möglich, sein Leben auch ohne die Hilfe seiner Mutter oder der übrigen in der Schweiz lebenden Verwandten zu verbringen. Seine Hinweise erfüllen daher die Kriterien der vorgenannten Bestimmung nicht. Bei dieser Sachlage bestand auch keine Verpflichtung des SEM, die italienischen Behörden im Übernahmegesuch über die in der Schweiz lebende Mutter des Beschwerdeführers und das geltend gemachte Abhängigkeitsverhältnis zu informieren, weshalb die Rüge, die Vorinstanz habe durch diese Unterlassung das rechtliche Gehör verletzt, nicht zu hören ist.

#### **E. 4.1**

Hinsichtlich der gesundheitlichen Probleme ist vorab festzustellen, dass eine zwangsweise Rückweisung von Personen mit gesundheitlichen Problemen nur dann einen Verstoß gegen Art. 3 EMRK darstellen kann, wenn die betroffene Person sich in einem fortgeschrittenen oder terminalen Krankheitsstadium und bereits in Todesnähe befindet (vgl. BVGE 2011/9 E. 7 m.w.H. auf die Praxis des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte [EGMR]). Dies trifft für den Beschwerdeführer offensichtlich nicht zu. Soweit der Beschwerdeführer in der summarischen Befragung vorbrachte, aufgrund seines Leidens habe er manchmal Krisen und falle einfach um, ist zwar ein Vorfall aktenkundig, wonach es bei ihm zu einer ([...]) Krise gekommen ist, die eine (Nennung Massnahme) notwendig machte. Im Rahmen der Mitwirkungspflicht (Art. 8 AsylG) obliegt es jedoch dem Beschwerdeführer, sich ärztlich untersuchen zu lassen und allenfalls ärztliche Zeugnisse einzureichen, was er vorliegend unterlassen hat. Mit der Vorinstanz ist jedenfalls festzustellen, dass die geltend gemachten gesundheitlichen Probleme einer Überstellung nach Italien offensichtlich nicht entgegenstehen. Den Akten sind zudem keine Hinweise zu entnehmen, dass er aktuell nicht reisefähig wäre. Sodann existieren in Italien hinreichende medizinische Einrichtungen, zu

denen der Beschwerdeführer bei Bedarf Zugang hat. Es bestehen somit keine gesundheitlichen Probleme, die bei einer Überstellung nach Italien einen Verstoß gegen Art. 3 EMRK darstellen würden.

#### **E. 4.2**

Weitergehend legt der Beschwerdeführer in der Rechtsmitteleingabe nicht dar, inwiefern Italien in seinem Fall seine völkerrechtlichen oder asylrechtlichen Verpflichtungen missachten würde und er dort einer menschenunwürdigen oder erniedrigenden Behandlung ausgesetzt wäre. Solches ist auch nicht ersichtlich. Es ist somit von der Vermutung auszugehen, dass Italien die Gebote des flüchtlingsrechtlichen und des menschenrechtlichen Rückschiebeverbots beachtet.

#### **E. 4.3**

Was die Ermessensklausel von Art. 17 Abs. 1 Dublin-III-VO betrifft, so ist diese nicht direkt, sondern nur in Verbindung mit einer nationalen Norm (namentlich Art. 29a Abs. 3 AsylV1, Selbsteintritt aus humanitären Gründen) oder internationalem Recht anwendbar (vgl. BVGE 2010/45 E. 5). Dass die Überstellung vorliegend zu einer Verletzung des internationalen Rechts zu führen vermöchte, ergibt sich weder aus den Akten noch aus der Beschwerdeeingabe. Im Übrigen kommt dem Bundesverwaltungsgericht keine Beurteilungskompetenz hinsichtlich des Ermessensentscheides des SEM zu (vgl. BVGE 2015/9). Das Bundesverwaltungsgericht greift nur dann ein, wenn das Staatssekretariat das ihm eingeräumte Ermessen über- beziehungsweise unterschreitet oder missbraucht und damit Bundesrecht verletzt. Das ist vorliegend nicht der Fall.

#### **E. 5.1**

Italien ist somit für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens des Beschwerdeführers gemäss der Dublin-III-VO zuständig und entsprechend verpflichtet, ihn gemäss Art. 12 Abs. 4 Dublin-III-VO aufzunehmen. Die Vorinstanz ist in Anwendung von Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG zu Recht auf das Asylgesuch des Beschwerdeführers nicht eingetreten. Da er nicht im Besitz einer gültigen Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung ist, hat die Vorinstanz in Anwendung von Art. 44 AsylG ebenfalls zu Recht die Überstellung nach Italien angeordnet (vgl. Art. 32 Bst. a AsylV 1).

#### **E. 5.2**

Unter diesen Umständen sind allfällige Vollzugshindernisse nicht mehr zu prüfen, da das Fehlen von Wegweisierungsvollzugshindernissen bereits Voraussetzung des Nichteintretensentscheides gemäss Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG ist (BVGE 2010/45 E. 10). 6.1 Nach dem Gesagten ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und auch sonst nicht zu beanstanden ist (vgl. Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen. 6.2 Mit dem vorliegenden Urteil ist der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gegenstandslos geworden.

#### **E. 7.1**

Der Beschwerdeführer beantragt die Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG. Aufgrund der vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass seine Begehren als aussichtslos zu gelten haben. Damit ist eine der kumulativ zu erfüllenden Voraussetzungen nicht gegeben, weshalb dem Gesuch nicht stattzugeben ist. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten von Fr. 600.- (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem

Bundesverwaltungsgericht [VGKE], SR 173.320.2) dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG).

**E. 7.2**

Mit dem Entscheid in der Hauptsache erweist sich das Gesuch um Verzicht auf Erhebung eines Kostenvorschusses als gegenstandslos. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.